OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303965/2/BL**

Datum: **Linz, 27. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der Mag. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.04.2025, GZ: LINZ/924010006723/24, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 4 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 130 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.04.2025, GZ: LINZ/924010006723/24, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe von 1.660 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 166 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde der Bf eine Verletzung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm § 90 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) vorgeworfen, da am 27.08.2024 auf der auswärtigen Arbeitsstelle C-Straße der Arbeiter D__ des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für Obdachlose" auf einer nicht durchbruchsicheren Dachfläche beschäftigt gewesen sei, wobei keine entsprechenden Sicherungsmaßnahmen nach § 90 Abs. 2 BauV getroffen worden seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 12.05.2025 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde und beantragte die Herabsetzung der Geldstrafe auf die Mindeststrafe (166 Euro).

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16.05.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Die Bf ist Vereinsvorsitzende bzw. Obfrau des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für Obdachlose" mit Sitz in E-Straße. Dieser Verein ist gemeinnützig tätig und nicht auf Gewinn gerichtet. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Am 27.08.2024 war der Arbeiternehmer des Vereins D__ auf der auswärtigen Arbeitsstelle C-Straße auf einem Flachdach mit Arbeiten beschäftigt. Dabei betrat er eine nicht durchbruchsichere Dachfläche (Oberlichte), obwohl keine Sicherungsmaßnahmen getroffen worden sind. Der Arbeitnehmer stürzte durch die Oberlichte aus ca. 3,5 Metern auf den Boden und verletzte sich dabei schwer. Unmittelbar vor dem Unfall erfolgte ein Gefahrenhinweis bzw. eine Einschulung durch einen anderen Arbeitnehmer des Vereins.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und insbesondere aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates vom 30.09.2024. Dass der Verein gemeinnützig und nicht gewinnorientiert tätig ist, ergibt sich aus den Vereinsstatuten.

Die Bf hat die Beschwerde auf das Strafausmaß beschränkt und eine Herabsetzung der Geldstrafe auf die Mindeststrafe beantragt. Der übrige Sachverhalt wurde im Ergebnis nicht bestritten, sodass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen ist. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft die Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG 166 Euro bis 8.324 Euro.

Der vor dem Unfall erfolgte Gefahrenhinweis durch einen anderen Arbeitnehmer des Vereins reicht nicht aus um gegenständlich ein Kontrollsystem zu gewährleisten. Wie die Bf selbst einräumt, lag kein funktionierendes Kontrollsystem vor, das den Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes entspricht. Die fehlende Einrichtung eines solchen und damit die mangelnde Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist der Bf zumindest als Fahrlässigkeit anzulasten, wobei ein Verschulden im mittleren Bereich anzunehmen ist. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden der Bf ausgegangen werden.

Die Unbescholtenheit der Bf und weil sich diese durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe grundsätzlich geständig und auch einsichtig zeigte sowie der Umstand, dass die Bf für einen gemeinnützig tätigen Verein als nach Außen vertretungsbefugtes Organ agierte, wirken strafmildernd und rechtfertigen insgesamt eine Herabsetzung der Geldstrafe um ca. 20%. Da auch die nunmehr verfügte Geldstrafe, gerade im Hinblick auf einen gemeinnützigen Verein, als durchaus hoch anzusehen ist, ist davon auszugehen, dass die Bf zukünftig die entsprechenden Vorschriften zur Sicherheit der Arbeitnehmer einhalten wird. Auch aus diesem Grund konnte nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit einer Geldstrafe iHv 1.300 Euro, die ungefähr 15% der Höchststrafe ausschöpft, das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr reduzierte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer) ist als besonders hoch einzustufen, da bei einer Absturzhöhe von ca. 3,5 Metern äußerst schwere Verletzungen möglich sind und sich der Arbeitnehmer konkret auch schwer verletzte, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich war.
Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren und betragen nunmehr 130 Euro.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang